

BITTE BEACHTEN SIE!

Rechtliche Grundlage:

Die 5. Novelle der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmen-Verordnung ist mit 25.03.2021 in Kraft getreten. Sie gilt hinsichtlich der Ausgangsregelung bis zum 03.04.2021 und hinsichtlich der übrigen Regelungen bis zum 11.04.2021.

Allgemeine Hygieneregeln

- Waschen Sie Ihre Hände regelmäßig und gründlich mit Seife oder verwenden Sie Desinfektionsmittel.
- Berühren Sie Gesicht und vor allem Mund, Augen und Nase nicht mit den Fingern.
- Vermeiden Sie bei Begrüßungen Händeschütteln, Umarmungen und Küsse.
- Halten Sie beim Husten oder Niesen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Taschentuch bedeckt und entsorgen Sie dieses sofort.
- Lüften Sie Räume regelmäßig, wenn möglich einmal pro Stunde.

Abstand

Ein Abstand von mindestens 2 Metern gilt:

- an allen öffentlichen Orten – indoor und outdoor.

Ausgenommen sind: Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, sowie nicht im gemeinsamen Haushalt wohnhafte Lebenspartnerinnen / Lebenspartner, einzelne engste Angehörige und einzelne wichtige Bezugspersonen.

FFP2-Maskenpflicht

Eine FFP2-Maske (oder eine gleichwertige Maske) ist zu tragen:

- an allen öffentlichen Orten in geschlossenen Räumen
- bei Fahrgemeinschaften
- auch für genesene und geimpfte Personen

Ausgenommen sind:

- gehörlose und schwer hörbehinderte Menschen sowie deren Kommunikationspartnerinnen/Kommunikationspartner während der Kommunikation
- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
- Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können einen eng anliegenden Mund-Nasen-Schutz statt einer FFP2-Maske tragen.
- Personen, denen das Tragen einer FFP2-Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann (ärztliches Attest notwendig)
- Schwangere; stattdessen ist ein eng anliegender Mund-Nasen-Schutz zu tragen

Ausgangsbeschränkung von 20 bis 6 Uhr (gültig bis vorerst 03.04.2021)

Wichtige Ausnahmen:

- Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum
- Betreuung und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen, familiäre Pflichten
- Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, Berufliche- und Ausbildungszwecke
- Individualsport, Spaziergänge (physische und psychische Erholung)
- Unaufschiebbare behördliche und gerichtliche Termine

Auszug: § 4 Fahrgemeinschaften, Gelegenheitsverkehr, Seil- und Zahnradbahnen

(1) Die gemeinsame Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist nur zulässig, wenn in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden. Zusätzlich ist eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.